

Einschreiben

Landeshauptmann für Steiermark
p.A. Amt der stmk. Landesregierung
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
Stempfergasse 7
8010 Graz

Vorab per E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 18. Juni 2020

Antragstellende Partei:

Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft
m.b.H.
Hauptstraße 107, A-8580 Köflach

vertreten durch:

(Vollmacht gem. § 30/2 ZPO,
§ 8 RAO und § 62/1 VwGG,
§ 10 AVG und § 83 BAO erteilt)

Code: R 607 278

U M W E L T R E C H T
& C O N S U L T I N G
Rechtsanwalt
Dr. Martin Eisenberger LL.M.
Müchardgasse 30, A-8010 Graz
kanzlei@umweltrecht.at

ANTRAG

auf Genehmigung zur Änderung einer ortsfesten Behandlungsanlage gemäß
§ 37 Abs 1 AWG 2002

Beilagen 4-fach
Beilagen laut Beilagenverzeichnis (./1 bis ./7)
Unser Zeichen: SAUBAG/MDK / ME/CW / ME193

In umseits bezeichneter Rechtssache geben wir bekannt, dass wir Umweltrecht&Consulting, Hon. Prof. Rechtsanwalt Dr. Martin Eisenberger, Muchargasse 30, 8010 Graz, mit unserer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt haben.

Wir stellen durch unseren ausgewiesenen Rechtsvertreter an den Landeshauptmann für Steiermark den

ANTRAG

auf Genehmigung der Änderung der bestehenden ortsfesten Abfallbehandlungsanlage „Mülldeponie Karlschacht“, zuletzt geändert mit Bescheid vom 18.06.2018, GZ: ABT13-38.20-120/2009-146, durch

1. wahlweise Ausführung einer alternativen Deponieoberflächenabdeckung (zusätzlich zur Ausführung gemäß DVO 2008) und einer alternativen Kompartimentsabdichtung auf den noch nicht abgedeckten Bereichen der Deponie 1986 (Reststoffdeponie)
2. Errichtung und Betrieb eines Reststoffkompartiments im Ausmaß von ca. 123.000 m³ und einer Abdeckungsfläche von ca. 23.900 m² auf den Grundstücken 100/5 und 100/6 der KG 63355 Rosenthal
3. wahlweise Ausführung einer alternativen Oberflächenabdeckung (zusätzlich zur Ausführung gemäß DVO 2008) auf dem gemäß Punkt 2. beantragten neuen Reststoffkompartiment gemäß den beiliegenden Projektunterlagen.

Zu Antragspunkt 1. und 3. wird klargestellt, dass sich der Konsens sowohl auf die Regelausführung nach der DVO 2008 als auch auf die alternative Deponieoberflächenabdeckung bzw. Kompartimentsabdichtung erstrecken und der antragstellenden Partei ein (freies) Wahlrecht bezüglich der konkreten Ausführung einer dieser gleichwertigen Alternativen zustehen soll.

A. Sachverhalt

Die antragstellende Partei bzw. ihre Rechtsvorgänger betreiben im Gemeindegebiet Rosenthal an der Kainach auf den Grundstücken Nr. 100/5 und 100/6 der KG 63355 Rosenthal (Eigentümerin ist die antragstellende Partei) seit den 1970er-Jahren eine Deponie auf einem aufgelassenen Bergwerksstandort. Ursprünglich als Massenabfalldeponie genehmigt und betrieben, wurden die einzelnen Deponiebereiche an die aktuellen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst, um den aktuellen Erfordernissen zu entsprechen. Es wurden auch weitere Deponie(unter)klassen bzw. Kompartimente errichtet und betrieben, unter anderem eine Reststoffdeponie und eine Baurestmassendeponie.

Da es aufgrund der fortgeschrittenen Schüttungen innerhalb des Nordteils der Deponie 1986 in absehbarer Zeit zu einer Schließung dieses Kompartiments kommen wird, soll die bestehende Deponie nunmehr um ein weiteres Reststoffkompartiment erweitert werden, das im Bereich zwischen der geschlossenen „Deponie 1973“ und der sich noch in Betrieb befindlichen „Deponie 1986“ situiert werden soll (Siehe Beilagen ./1 - ./4). Eine Aufstellung der Deponieteile und jeweiligen Kapazitäten ist dem technischen Projekt (Beilage ./1, S. 6 f) zu entnehmen.

Der für die Deponie bereits bestehende Konsens wird vollumfänglich aufrechterhalten.

B. Projektbeschreibung

Die Deponieoberfläche des neuen Reststoffkompartiments soll projektsgemäß 23.900 m² bei einem abzulagernden Nettoschüttvolumen von ca. 123.000 m³ betragen. Für das geplante Reststoffkompartiment müssen keine neuen Einrichtungen für den Deponiebetrieb und auch keine eigene Zufahrt errichtet werden, da die bestehenden Einrichtungen diesbezüglich nutzbar sind.

Zusätzlich zu den bestehenden Deponieeinrichtungen ist vorgesehen, die erforderlichen, durch das geplante Reststoffkompartiment bedingten Anlagen zur Sickerwasserbewirtschaftung zu installieren und die interne Betriebsstraße zu verlegen (Beilage ./1).

Wie bereits ausgeführt soll das neue Reststoffkompartiment im zur Verfügung stehenden Bereich zwischen der geschlossenen Deponie 1973 und der sich noch in Betrieb befindlichen Deponie 1986 errichtet werden. Da die Deponie 1973 bereits vollständig mit einer der DVO entsprechenden Deponieoberflächenabdeckung versehen ist, soll diese Deponieoberflächenabdeckung unverändert als Kompartimentstrennung weiter bestehen bleiben. Für die noch nicht vollständig abgedeckte Deponie 1986 ist im Schüttbereich des geplanten Reststoffkompartiments eine eigene Kompartimentstrennung vorgesehen.

Für die Abdeckung der restlichen, derzeit noch nicht rekultivierten Bereiche der Deponie 1986 sowie für das nunmehr geplante Reststoffkompartiment ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen am Anlagenstandort eine alternative Form der Deponieoberflächenabdeckung bzw. Kompartimentsabdichtung angedacht, die ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Projekts bzw. Genehmigungsantrags ist (vgl. Beilage ./1, S. 9 ff, insb. S. 12). Diese Alternativvarianten werden, wie bereits ausgeführt, zusätzlich zur Regelausführung gemäß DVO 2008 beantragt, wobei der

antragstellenden Partei Wahlfreiheit zukommen soll, welche Art der Oberflächenabdeckung bzw. Kompartimentsabdichtung schlussendlich verwendet wird.

Für die Ablagerung (D1-Verfahren) auf dem Kompartiment werden dieselben Abfallarten beantragt, wie sie auch vom bisherigen Genehmigungskonsens des bestehenden Reststoffkompartiments gemäß den Bescheiden vom 16.04.2010, GZ: FA13A-38.20-94/2009-18, vom 25.07.2013, GZ: ABT13-38.20-150/2009-11, und vom 13.12.2018, GZ: ABT13-38.20-208/2011-19, umfasst sind. Es werden ausschließlich Abfälle abgelagert, die den Anforderungen des § 5 Abs 4 Z 1-4 sowie Z 7-8 DVO 2008 entsprechen. Es werden somit kein Asbest und keine Rückstände aus thermischen Prozessen abgelagert bzw. sind keine derartigen Kompartimentsabschnitte vorgesehen.

Es wird um Erteilung der Bewilligung auf die Dauer von 20 Jahren angesucht. Die genaueren technischen Details und erforderlichen Informationen und Unterlagen gemäß § 39 AWG 2002 finden sich in den mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen (siehe Beilagenverzeichnis).

Der für die genehmigte Reststoffdeponie bestehende Betriebs- und Überwachungsplan, der Stilllegungsplan und der Nachsorge(überwachungs)plan werden auch für das vorliegende Erweiterungsprojekt übernommen.

Betreffend Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und zur Begrenzung von deren Folgen für die Menschen und die Umwelt wird ebenso auf die bestehenden Maßnahmen und Pläne verwiesen und auch diese für die nunmehrige Erweiterung der Reststoffdeponie übernommen. Eine gesonderte Vorlage der diesbezüglichen Urkunden erfolgt nicht, da die entsprechenden Unterlagen der Behörde bereits bekannt und von dieser bereits genehmigt sind.

C. Begründung

Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen bedarf gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 der Genehmigung des Landeshauptmanns. Da auf der bestehenden Deponie Karlschacht ein zusätzlicher Kompartimentsabschnitt im Ausmaß von 123.000 m³ errichtet werden soll, womit auch eine Kapazitätsausweitung von mehr als 100 % des im IPPC-Tatbestand gemäß Anhang 5 Teil 1 Z 4 AWG 2002 festgelegten Gesamtvolumens von 25.000 t einhergeht (vgl. § 2 Abs 8 Z 3 AWG 2002), ist nach Ansicht der antragstellenden Partei von einer wesentlichen Änderung der bestehenden Deponie auszugehen. Bei der Anlage handelt es sich um eine IPPC-Anlage. Diesbezüglich wird festgehalten, dass es bei der Erstellung der Antragsunterlagen (Beilage ./7, S. 8) zu einem redaktionellen Versehen gekommen ist. Der einschlägige IPPC-Tatbestand ist Anhang 5, Teil 1, Ziffer 4 (statt wie dort fälschlich Z 5 leg cit).

Im Rahmen der Umsetzung des gegenständlichen Projekts werden alle rechtlichen und technischen Bestimmungen eingehalten. Das Projekt erfüllt alle gemäß § 43 AWG 2002 sowie in den allenfalls mitanzuwendenden Vorschriften nach § 38 AWG 2002 festgelegten Genehmigungsvoraussetzungen, weshalb die beantragte Genehmigung gemäß § 37 Abs 1 AWG 2002 binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist zu erteilen ist.

Das Verfahren fällt **nicht** unter das UVP-Regime, da kein UVP-relevanter Schwellenwert erreicht oder überschritten wird. Die Deponie liegt auch nicht in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder D. Gemäß Anhang 1 Spalte 1 Z 1 lit a UVP-G beträgt der UVP-Schwellenwert für Massenabfall- oder Reststoffdeponien 500 000 m³. Das rechtlich sowie technisch eigenständige Reststoffkompartiment soll im gegenständlichen Fall ein Nettoschüttvolumen iHv 123.000 m³ und somit weniger als 25 % des UVP-Schwellenwertes („Bagatellschwelle“) aufweisen. Änderungsvorhaben, die unter dieser Bagatellschwelle liegen, unterliegen keinesfalls dem UVP-G und sind weder im Rahmen von Kapazitätsausweitungen gemäß § 3a Abs 5 UVP-G noch für eine kumulative Betrachtungsweise mit anderen Vorhaben gemäß Abs 6 leg cit heranzuziehen.

D. Antrag

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage sowie auf Basis der beiliegenden Antragsunterlagen wiederholen wir den eingangs gestellten **ANTRAG**.

Mülldeponie Karlschacht Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.

E. Beilagenverzeichnis

Zum gegenständlichen Antrag werden ein Einreichprojekt (Mülldeponie Karlschacht – Erweiterung Reststoffdeponie, Einreichprojekt 2020 gem. AWG 2002, Juni 2020, GZ: C9038) sowie zusätzliche Urkunden in vierfacher Ausfertigung vorgelegt.

Beilagenverzeichnis Einreichprojekt	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beilage
./1	Technischer Bericht
./2	Katasterlageplan Grundeigentümer
./3	Lageplan - Deponiebasis
./4	Lageplan - Rekultivierung
./5	Profile
./6	Detail Basisentwässerung
Beilagenverzeichnis sonstige Beilagen	
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Beilage
./7	Grundbuchsauszug Gst. 100/5 und 100/6, KG 63355 Rosenthal